



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 12. November 2025

GR Nr. 2025/524

Kultur, Zürcher Theater Spektakel, Übergangslösung, befristeter Zusatzkredit

1. Zweck der Vorlage

Das Zürcher Theaterspektakel (ZTS) wird seit 1980 von der Dienstabteilung Kultur ausgerichtet. Die anfallenden Kosten dafür sind bisher nur im Budget abgebildet. Das heute geltende Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) legt die Vorgaben für die Bewilligung von Ausgaben in den Gemeinden in den §§ 104 ff. fest. Danach müssen neue Ausgaben sowohl über einen Budget- als auch einen Verpflichtungskredit verfügen. Diese Regelung gilt in der Stadt Zürich seit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) am 1. Januar 2022. Gemäss § 175 GG bleibt das Recht der Gemeinden aber in Kraft, wobei sich Änderungen nach dem neuen Gemeindegesetz richten.

Da gegenüber dem Jahr 2021 heute höhere Kosten für das ZTS anfallen, sind die bis 2021 vom Gemeinderat bewilligten Ausgaben nicht mehr ausreichend und für die Mehrausgaben im Bereich der Sachkosten gegenüber 2021 ist ein Zusatzkredit erforderlich.

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat deshalb dem Gemeinderat wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1 189 186.– (Zusatzkredit). Für die Jahre ab 2028 soll eine städtische Verordnung zur Kulturförderung eine dauerhafte Rechtsgrundlage für das Zürcher Theater Spektakel schaffen. Aus diesem Grund soll der Zusatzkredit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung befristet werden.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtliche Situation des ZTS

Das ZTS ist eine städtische Kulturinstitution und wird direkt durch die Stadt Zürich (Dienstabteilung Kultur) betrieben. Sie ist Teil der städtischen Verwaltung und verfügt über eigenes Personal und eine temporäre Infrastruktur. Als städtische Institution ist es Teil der regulären städtischen Budgetführung, ohne dass für ihren Betrieb ein Ausgabenbeschluss vorliegt.

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen neuen GO wurde die rechtliche Grundlage für städtische Ausgaben neu geregelt. Ausgelöst wurde diese Revision durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), welches vorsieht, dass neue Ausgaben sowohl über einen Budget- als auch einen Verpflichtungskredit verfügen müssen (§ 104 GG). Seither ist ein Budgetbeschluss allein als Rechtsgrundlage für neue Ausgaben nicht mehr ausreichend. Bis Ende 2021 waren die Ausgaben für das ZTS rechtlich korrekt bewilligt. Seit 2022 fehlt jedoch – jedenfalls für die Mehrausgaben bei den Sachkosten – eine ausreichende Rechtsgrundlage. Dieser Umstand wurde wegen den noch anhaltenden Auswirkungen der Pandemie und dem Fokus auf andere Themen nicht unmittelbar erkannt. Ferner wurde die Schaffung der Rechtsgrundlage, wegen einer Vorprüfung für eine mögliche Auslagerung des



ZTS zurückgestellt. Die Vorprüfung ergab, dass der Auslagerungsprozess komplex, ressourcenintensiv und zeitaufwendig wäre, weshalb dem Vorhaben keine Priorität eingeräumt wurde.

Darum soll nun der zusätzliche Mehrbedarf bis zum Inkrafttreten der Kulturförderverordnung mit einem Zusatzkredit regulär bewilligt werden. Beim Zusatzkredit handelt es sich um eine Übergangslösung. Eine neue Kulturförderverordnung soll die rechtliche Grundlage und Finanzierung des ZTS dauerhaft sichern. Das Inkrafttreten ist auf anfangs 2028 geplant. Eine Verordnung des Gemeinderats stellt ein formelles Gesetz auf Ebene Gemeinde dar und ermöglicht eine rechtlich korrekte Verankerung einer Gemeindeaufgabe.

In den letzten Jahren ist der betriebliche Aufwand des ZTS kontinuierlich gestiegen (vgl. Kapitel 2.3). Dieser Anstieg betrifft sowohl den Personalaufwand als auch den Sachaufwand. Der Personalaufwand für festangestellte Mitarbeitende ist durch den vom Stadtrat genehmigten Stellenplan rechtsgültig bewilligt (vgl. Art. 6 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [PR, AS 177.100]). Der Personalaufwand für befristet Angestellte während der Festivalphase – welche nicht Teil des Stellenplans sind – erfordert hingegen wie auch die gestiegenen Sachaufwendungen – z. B. für Technik, temporäre Infrastruktur, Honorare, Kommunikation und projektbezogene Kosten – eine Ausgabenbewilligung.

2.2 Profil des ZTS

Das ZTS wurde 1980 von der Stadt als Plattform für freie Theatergruppen gegründet, die keine festen Engagements an etablierten Häusern erhielten. In seiner Gründungsphase war es geprägt durch politische, sozialkritische und experimentelle Aufführungen. Die Niederschwelligkeit und der Anspruch auf kulturelle Teilhabe waren von Anfang an zentrale Merkmale des Festivals.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das ZTS zu einem international bedeutenden Festival mit klarer künstlerischer Handschrift entwickelt. Es vereint Produktionen etablierter internationaler Kunstschafter mit Arbeiten junger Künstlerinnen und Künstler aus dem Globalen Süden sowie mit Zürcher Produktionen. Das Festival findet jeweils im Spätsommer auf der Zürcher Landiwiese statt und bespielt temporäre Theaterbauten sowie externe Spielstätten wie die Rote Fabrik oder die Werft. Ergänzt wird das Programm durch ein vielfältiges gastronomisches Angebot. Das ZTS ist heute das internationale Performing-Arts-Festival der Stadt Zürich mit einem umfangreichen Programm aus Tanz, Theater, Akrobatik und Musik. Es zählt zu den grössten Festivals der Schweiz und ist ein wichtiger Akteur in der europäischen Festival Landschaft.

Neben der künstlerischen Qualität ist das ZTS auch ein Ort der gesellschaftlichen Begegnung. Das Publikum ist breit gefächert, die Auslastung ist konstant hoch und Formate im öffentlichen Raum ermöglichen kulturelle Teilhabe auch ohne Ticketkauf. Das Theaterspektakel ist operativ schlank organisiert. Die Dienstabteilung Kultur beschäftigt dafür ein kleines ganzjähriges Team, das für die Festivaldurchführung durch befristete Anstellungen ergänzt wird.

2.3 Finanzielle Entwicklung und strukturelle Herausforderungen

In den letzten Jahren haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen für das ZTS stark verändert. Die betrieblichen Kosten sind deutlich gestiegen – u. a. aufgrund höherer Preise für



Technik, Logistik, Infrastrukturmieten und Dienstleistungen, insbesondere durch die generelle Teuerung sowie dem erheblichen Anstieg der Gagen internationaler Künstlerinnen und Künstler in den vergangenen zehn Jahren.

Gleichzeitig sind die Einnahmen unter Druck geraten, da mehrere bedeutende Drittmittelquellen – wie die Clariant Foundation, die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sowie die Swiss Re – ihre Unterstützung aufgrund einer Veränderung ihrer strategischen Ausrichtung eingestellt haben oder dies in den nächsten Jahren tun werden. Zudem konnte das bisherige Niveau der Gastronomieerlöse nicht gehalten werden, da u. a. durch neu verordnete Flächenbeschränkungen auf der Landiwiese weniger Betriebe zugelassen werden konnten.

Insbesondere aufgrund der temporären Infrastruktur ist der Anteil der Betriebsausgaben für Infrastruktur beim ZTS im Vergleich zu anderen Festivals sehr hoch, während der Anteil für künstlerische Projekte eher tief ist. Als Teil der städtischen Budgetführung kann das ZTS keine Reserven bilden und Kostensteigerungen nicht durch Rücklagen ausgleichen. Ein Einfrieren der Ausgaben würde bedeuten, dass das Angebot, selbst bei gleichbleibendem Festivalrahmen, laufend reduziert werden müsste wegen den Mehrausgaben aufgrund der Teuerungen, Mietpreissteigerungen und höheren Gagen.

Die Stadt hat einen strukturierten Prozess gestartet, um die strategische Weiterentwicklung des ZTS zu prüfen. Dabei sollen verschiedene Modellvarianten analysiert werden, um die künftige Programmierung, Organisation, Leitung, Infrastruktur und Finanzierung des Festivals zu analysieren. Ziel dieses Prozesses ist es, rechtzeitig vor der Ausschreibung einer neuen künstlerischen Leitung für das Jahr 2028 (geplant im Verlauf des Jahres 2026) sowie im Hinblick auf die geplante Verankerung des Festivals in der neuen Kulturförderverordnung ab 2028 tragfähige und realistisch umsetzbare Optionen zu erarbeiten.

3. Finanzen

3.1 Aufwand des ZTS (ohne Personalaufwand Stellenplan)

Aufwand							
Rechnung und Planjahre Jahr	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027
Personalaufwand: Befristete Anstellungen	831'568	928'176	1'113'653	1'221'070	892'600	907'400	907'400
Sachaufwand: Dienstleistungen Dritter	2'092'201	2'227'857	2'445'058	2'526'531	2'550'000	2'685'500	2'685'500
Sachaufwand: Betriebsaufwand	1'246'045	1'358'820	1'544'803	1'524'572	1'474'600	1'515'700	1'455'700
Sachaufwand: Reserve						250'000	250'000
Sach- und Personalaufwand Befristete Total	4'169'814	4'514'852	5'103'515	5'272'173	4'917'200	5'358'600	5'298'600

Im Jahr 2021 betrug der Aufwand – inklusive befristet angestellter Personen – Fr. 4 169 814.–. Das Jahr 2021 ist für die Entwicklung der Aufwände für den regulären Festivalbetrieb des ZTS nur bedingt aussagekräftig. In diesem Jahr fand das ZTS pandemiebedingt in einem reduzierten Umfang statt und wies dadurch deutlich tiefere Gesamtkosten auf. Im Vorpandemiejahr 2019 lag der Aufwand rund Fr. 600 000.– höher. Seit dem Jahr 2021 sind die Aufwände gestiegen (vgl. Kapitel 2.3). Der Personalaufwand für festangestellte Mitarbeitende ist nicht Teil der beantragten neuen Ausgaben, sondern wird über den genehmigten Stellenplan bewilligt (vgl. Kapitel 2.1). Die Gagen fallen unter den Sachaufwand: Dienstleistungen Dritter.



Da die Planjahre 2026 und 2027 noch mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind und externe Einflussfaktoren – wie etwa Preissteigerungen, die Umstellung auf ökologischere Leuchtmittel, der Betrieb externer Spielstätten wie z. B. die Werft oder allfällige Sonderprojekte im Jahr 2027 – nicht vollständig steuerbar sind, wird für die Jahre 2026 und 2027 je eine Reserve von Fr. 250 000.– eingeplant.

Der Zusatzkredit beläuft sich somit auf jährliche Fr. 1 189 186.–.

3.2 Erträge des ZTS

Ein Verpflichtungskredit kann nur als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen bewilligt wird (§ 110 Abs. 2 GG). Da die Erträge des ZTS nicht rechtskräftig feststehen und eine Bewilligung unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen ein grosses Risiko für die Durchführung des ZTS darstellen würde (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4), muss die Ausgabenbewilligung sämtliche Ausgaben des ZTS umfassen, obwohl das ZTS auch Erträge (insbesondere Beiträge des Kantons Zürich, Sponsoringmittel, Einnahmen aus Eintritten) erwirtschaftet. Diese werden in der folgenden Tabelle der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Ertrag							
Rechnung und Planjahre	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Budget	Plan	Plan
Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Eintritte und Betriebsbeiträge	652'252	887'851	1'207'573	1'134'673	1'142'000	1'199'000	1'139'000
Beiträge Kanton und Bund	523'280	511'695	507'315	550'877	545'000	390'000	390'000
Sponsoring, Spenden, Projektbeiträge	1'164'707	985'203	1'085'988	986'152	785'000	785'000	455'000
Ertrag Total	2'340'239	2'384'748	2'800'876	2'671'702	2'472'000	2'374'000	1'984'000

4. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Das ZTS wird seit gut 40 Jahren von der Stadt durchgeführt. Es handelt sich somit um eine gewohnheitsrechtliche Aufgabe der Stadt. Entsprechend weisen die Ausgaben für das Theater Spektakel den Charakter von jährlich wiederkehrenden Ausgaben auf. Bis 2021 wurden diese wiederkehrenden Ausgaben in der dem Gemeinderat unterbreiteten Höhe rechtsgenüglich mit dem Budget bewilligt. Danach wurde die Finanzierung über das Budget weitergeführt. Der finanzielle Mehrbedarf gegenüber 2021 ist daher mit einem Zusatzkredit bei der zuständigen Instanz zu beantragen. Da die Rechtsgrundlagen für das Theater Spektakel überarbeitet werden, soll der Zusatzkredit bis zum Inkrafttreten der geplanten Kulturförderverordnung befristet werden.

Gemäss § 109 Abs. 1 GG richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, sofern die Gemeindeordnung keine strengerer Regelungen trifft. Die GO sieht keine strengerer Regeln vor. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits.

Gemäss Art. 59 lit. c GO liegt die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben von Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck beim Gemeinderat. Die Bewilligung des Zusatzkredits von Fr. 1 189 186.– liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats.



5/5

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) ist der oder die Vorstehende des antragstellenden Departements für die Umsetzung der jeweiligen Beschlüsse zuständig.

Die Ausgabe wird mit dem Budget 2026 beantragt und ist im Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für die Durchführung des Zürcher Theater Spektakels wird zu wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 4 169 814.– ein Zusatzkredit von Fr. 1 189 186.– bewilligt. Die neuen wiederkehrenden Ausgaben betragen somit insgesamt Fr. 5 359 000.–.**
- 2. Der Zusatzkredit gemäss Ziffer 1 ist bis zum Inkrafttreten der geplanten Kulturförderverordnung befristet.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter